

---

**Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Luzern**  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 66 06  
dsb@lu.ch  
www.datenschutz.lu.ch

## **Merkblatt “Vorabkontrolle“**

### **1. Zweck des Merkblattes**

Dieses Merkblatt richtet sich an die Mitglieder der kantonalen und kommunalen Behörden sowie an die Mitarbeitenden von kantonalen und kommunalen Organen. Öffentliche Organe des Kantons Luzern müssen Projekte und Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung unterbreiten, wenn diese Datenbearbeitungen beinhalten, die für die betroffenen Personen mit besonderen Risiken für ihre Rechte und Freiheiten verbunden sind. Mit der Vorabkontrolle wird die datenschutzkonforme Bearbeitung von Personendaten sichergestellt. Um die erforderlichen Massnahmen einleiten zu können, bedarf es einer rechtzeitigen Prüfung.

Dieses Merkblatt beinhaltet die wesentlichen Angaben zur Vorabkontrolle sowie eine kurze Checkliste, mit der öffentliche Organe abklären können, ob sie die geplante Datenbearbeitung dem Datenschutz-beauftragten zur Prüfung unterbreiten müssen.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- § 23 DSG-LU Datenschutzgesetz, SRL Nr. 38
- § 9 Informatikgesetz des Kantons Luzern, SRL Nr. 26

### **3. Definition**

Mit der Vorabkontrolle wird vorgängig geprüft, ob eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit dem Datenschutz vereinbar ist.

### **4. Adressat**

Öffentliche Organe, die dem DSG-LU und dem Informatikgesetz unterstehen und ein Vorhaben planen, das die Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, haben dieses einer Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten zu unterziehen. Verantwortlich für die rechtzeitige Meldung zur Vorabkontrolle ist das für das geplante Vorhaben verantwortliche Organ.

## **5. Betroffene Datenbearbeitungen**

Nur Vorhaben, die eine Bearbeitung von Personendaten beinhalten, unterliegen der Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten. Diese Datenbearbeitung muss zusätzlich mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbunden sein.

Die folgenden Risikofaktoren sind zu beachten (nicht abschliessend):

- das Abrufverfahren
- die Sammlung einer Vielzahl besonderer Personendaten
- der Einsatz neuer Technologien
- die gemeinsame Bearbeitung von Personendaten durch mindestens drei verschiedene öffentliche Organe
- eine grosse Anzahl von betroffenen Personen

Beispiele solcher Vorhaben mit besonderen Risiken sind:

- Einrichten von Online-Zugriffen
- Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen
- Vernetzung verschiedener Datenbanken
- Verwendung biometrischer Daten
- Verwendung von Radio Frequency Identification (RFID)

## **6. Ausnahmen**

Nicht immer, wenn ein Risikofaktor (siehe «Betroffene Datenbearbeitungen») vorliegt, ist auch zwingend eine Vorabkontrolle erforderlich. So kann eine Vorabkontrolle entfallen, wenn:

- der Datenschutzbeauftragte im Vorhaben bereits mitgewirkt hat oder mitwirkt
- die geplante Datenbearbeitung keinen grossen Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit bewirkt.

Die Entscheidung, ob eine Ausnahme vorliegt, trifft der Datenschutzbeauftragte gestützt auf die individuellen Faktoren der geplanten Datenbearbeitung. Eine Vorabkontrolle entfällt hingegen immer, wenn in der gesetzlichen Bestimmung, welche die Grundlage für die entsprechende Datenbearbeitung bildet, die Art der Bearbeitung festgelegt und Schutzmassnahmen vorgesehen sind.

## **7. Zeitpunkt**

Der Datenschutzbeauftragte ist frühzeitig über eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten zu informieren oder in ein solches Vorhaben einzubeziehen. Die Information zur Vorabkontrolle kann somit bereits im Stadium der Konzept- oder Planungsphase erfolgen. Auf jeden Fall müssen grundlegende Informationen zum Projekt vorhanden sein (siehe «Einzureichende Unterlagen»). Dieses Vorgehen ermöglicht es dem Datenschutzbeauftragten, den passenden Zeitpunkt für die Vorabkontrolle mit dem verantwortlichen öffentlichen Organ zu vereinbaren.

## **8. Inhalt**

Der Datenschutzbeauftragte prüft die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmen-Bedingungen der geplanten Datenbearbeitung. Das Resultat der Vorabkontrolle wird in einem Dokument festgehalten und dem öffentlichen Organ innert angemessener Frist zugestellt.

## **Einzureichende Unterlagen**

Für die Vorabkontrolle sind folgende Unterlagen einzureichen (nicht abschliessend):

- Beschreibung des Projekts/Vorhabens mit folgenden Angaben:
  - die für das Projekt verantwortliche Stelle
  - die Daten bearbeitenden Stellen
  - Bezeichnung des Verfahrens
  - Zweck und Art der Datenbearbeitung
  - Empfänger der Daten
  - Kreis der betroffenen Personen
  
- Darstellung der Rechtslage mit folgenden Angaben:
  - Nennung der Rechtsgrundlagen
  - evtl. Angaben zu Gesetzgebungsprojekten
  - weitere rechtliche Aspekte
  
- Beschreibung der organisatorischen und technischen Aspekte:
  - Übersicht der Anwendungen, Systeme und Netzwerke
  - Beschreibung der eingesetzten Technologie
  - Sicherheitsstrategie und Sicherheitskonzept
  - Rollen- und Berechtigungskonzept
  - je nach Projekt weitere (Detail-)Konzepte und Massnahmenpläne
  - Übersicht der geplanten organisatorischen und technischen Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen

## **9. Checkliste**

Anhand der Checkliste kann das öffentliche Organ evaluieren, ob eine Vorabkontrolle nötig ist. Die Checkliste deckt nicht sämtliche Aspekte ab, bietet jedoch für die meisten Fälle eine Orientierung. Um späteren Aufwand zu verhindern, empfiehlt sich bei Fragen oder Unklarheiten eine frühzeitige Anfrage.

### **Muss ein Vorhaben zur Vorabkontrolle gemeldet werden?**

1. Werden Personendaten bearbeitet?

- Ja weiter zu 2.  
Nein keine Vorabkontrolle

2. Beinhaltet diese Datenbearbeitung mindestens ein besonderes Risiko, beispielsweise

- wird ein Abrufverfahren eingesetzt? (z.B. durch Einrichten von Online-Zugriffen)
- wird eine Vielzahl besonderer Personendaten bearbeitet? (z.B. Persönlichkeitsprofile durch die Vernetzung von verschiedenen Datenbanken)
- werden neue Technologien eingesetzt? (z.B. biometrische Systeme oder RFID)
- bearbeiten mindestens drei verschiedene öffentliche Organe die Daten gemeinsam?
- ist eine grosse Anzahl von Personen betroffen?

- Ja weiter zu 3.  
Nein keine Vorabkontrolle

3. Ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die geplante Datenbearbeitung vorhanden?

Wenn ja, sind die Art der Bearbeitung und Schutzmassnahmen statuiert?

- Ja keine Vorabkontrolle  
Nein weiter zu 4.

4. Ist oder war der Datenschutzbeauftragte am Projekt beteiligt?

Ja nach Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten eventuell  
keine Vorabkontrolle

Nein Meldung des Vorhabens zur Vorabkontrolle

## 10. Fragen und Informationen

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Postadresse: Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon: + 41 41 228 66 06

Fax: + 41 41 228 69 13

E-Mail: dsb@lu.ch

**WARNUNG:** Der E-Mail-Verkehr ist unsicher. Vertrauliches gehört deshalb nicht in E-Mails!

Internet: <http://www.datenschutz.lu.ch>

Luzern, Oktober 2010